



# KINDERZENTRUM LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

– Zweckverband, Körperschaft des Öffentlichen Rechts –  
Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung • Förderkindergarten  
Integrative Kindertagesstätten • Tagesförderstätte • Ambulante Dienste

Karl-Lochner-Straße 8, 67071 Ludwigshafen am Rhein  
Telefon: 0621 – 67005 - 0

## AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr.: 5 / 2016  
Ausgegeben am 14.12.2016

### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

#### **für das Haushaltsjahr 2016**

Die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“ hat in Ihrer Sitzung am 25.11.2016 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272), die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 05.12.2016 (Az.: 17 06-ZV KZL / 21a) mit, dass „gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. §§ 98 und 97 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 2 GemO gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.“

Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	<b>gegenüber bisher Euro</b>	<b>erhöht um Euro</b>	<b>vermindert um Euro</b>	<b>nunmehr festgesetzt auf Euro</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	9.272.990	852.610	0	10.125.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.272.990	852.610	0	10.125.600
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0

Herausgabe, Verlag und Druck: Geschäftsführung des Zweckverbandes, Karl-Lochner-Str. 8, 67071 Ludwigshafen

Verantwortlich: Brigitte Edwards

Erscheinungsfolge:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist bei der Geschäftsführung erhältlich. Das Amtsblatt ist kostenlos. Abonnement ist möglich.

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	9.128.570	868.100	0	9.996.670
die ordentlichen Auszahlungen	9.194.280	862.260	0	10.056.540
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-65.710</b>	<b>0</b>	<b>5.840</b>	<b>-59.870</b>
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.225.090	0	0	1.225.090
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.196.110	0	0	1.196.110
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>28.980</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.980</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	65.710	0	5.840	59.870
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.980	0	0	28.980
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>36.730</b>	<b>0</b>	<b>5.840</b>	<b>30.890</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	10.419.370	862.260	0	11.281.630
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	10.419.370	862.260	0	11.281.630
<b>die Veränderung des Finanzmittel- bestands im Haushaltsjahr</b>	<b>-65.710</b>	<b>0</b>	<b>5.840</b>	<b>-59.870</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite bleibt unverändert.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten bleibt unverändert.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

### § 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird gegenüber bisher von 617.060 Euro nunmehr festgesetzt auf 697.680 Euro.

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen bei der **Förderung in der Tagesförderstätte** in Höhe von 0 Euro (gegenüber bisher 34.880 Euro; abzügl. der Überschüsse im Teilhaushalt Ambulante Dienste) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Personen	gegenüber bisher in Euro	vermindert um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	22	19.180	19.180	0
Rhein-Pfalz-Kreis	14	12.210	12.210	0
Stadt Frankenthal	2	1.745	1.745	0
Stadt Speyer	2	1.745	1.745	0
<b>Verbandsumlage</b>	<b>40</b>	<b>34.880</b>	<b>34.880</b>	<b>0</b>

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen bei den **Hilfen durch die Ambulanten Dienste** in Höhe von 31.690 Euro (gegenüber bisher 0 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Personen	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	89	0	15.080	15.080
Rhein-Pfalz-Kreis	69	0	11.690	11.690
Stadt Frankenthal	19	0	3.220	3.220
Stadt Speyer	10	0	1.700	1.700
<b>Verbandsumlage</b>	<b>187</b>	<b>0</b>	<b>31.690</b>	<b>31.690</b>

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen bei den **Betreuung im Förderkindergarten sowie in der IKTS Comeniusstraße** (abzüglich der Überschüsse im Teilhaushalt der IKTS Frankenthal) in Höhe von 355.740 Euro (gegenüber bisher 300.200 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Kinder	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	19	172.840	31.980	204.820
Rhein-Pfalz-Kreis	11	100.070	18.510	118.580
Stadt Frankenthal	1	9.100	1.680	10.780
Stadt Speyer	2	18.190	3.370	21.560
<b>Verbandsumlage</b>	<b>33</b>	<b>300.200</b>	<b>55.540</b>	<b>355.740</b>

Gem. § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen im **Sozialpädiatrischen Zentrum sowie im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft** in Höhe von 310.250 Euro (gegenüber bisher 281.980 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Einwohner</b>	<b>gegenüber bis-her in Euro</b>	<b>erhöht um in Euro</b>	<b>nunmehr fest-gesetzt auf Euro</b>
Stadt Ludwigshafen	161.518	111.720	11.290	123.010
Rhein-Pfalz-Kreis	149.068	103.110	10.410	113.520
Stadt Frankenthal	47.332	32.740	3.310	36.050
Stadt Speyer	49.470	34.410	3.260	37.670
<b>Verbandsumlage</b>	<b>407.388</b>	<b>281.980</b>	<b>28.270</b>	<b>310.250</b>

Zusammengefasst ergeben sich folgende Anteile an der Verbandsumlage:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>gegenüber bis-her in Euro</b>	<b>erhöht um in Euro</b>	<b>nunmehr fest-gesetzt auf Euro</b>
Stadt Ludwigshafen	303.740	39.170	342.910
Rhein-Pfalz-Kreis	215.390	28.400	243.790
Stadt Frankenthal	43.585	6.465	50.050
Stadt Speyer	54.345	6.585	60.930
<b>Verbandsumlage</b>	<b>617.060</b>	<b>80.620</b>	<b>697.680</b>

### **§ 6 Investitionskostenumlage**

Die Investitionskostenumlage gem. § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unverändert.

### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Der Betrag bleibt unverändert.

### **§ 9 Altersteilzeit**

Die Anzahl der Fälle bleibt unverändert.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.11.2016

Zweckverband  
"Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein"

Der Vorsteher

gez.

van Vliet  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit **vom 15.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016** bei der Verwaltung des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein, Karl-Lochner-Straße 8, in 67071 Ludwigshafen, Zimmer 9, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.